

Beschluss des Stadtrats

vom 20. August 2025

GR Nr. 2025/206

Nr. 2261/2025

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul, Sabine Koch und Yasmine Bourgeois betreffend Unterstützung der Kinos Arthouse Commercio Movie AG und Neugasse Kino AG, Hintergründe zur Verlängerung des einmaligen Unterstützungsbeitrags, Beurteilung der Gefahr der Wettbewerbsverzerrung, Abschluss der strukturellen Neuausrichtung und Differenzierung zwischen einer kurzfristigen Stabilisierung und einer Sanierung sowie Einfluss der Zusammensetzung des Aktionariats bei der Beurteilung der Situation

Am 21. Mai 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul, Sabine Koch und Yasmine Bourgeois (alle FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/206, ein:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2024/11 schrieb der Stadtrat von einer einmaligen Unterstützung der Kinos Arthouse Commercio Movie AG und Neugasse Kino AG im Jahr 2023. Ziel war damals «nachhaltige Massnahmen ergreifen, um ihren [Die Kinobetreiberinnen] langfristigen Bestand zu sichern».

Dies nach dem bereits vom Kanton 2022 «Transformationsbeiträge» in er Höhe von CHF 300'000.– gewährt wurden mit dem Ziel «der strukturelle Neuausrichtung oder Publikumsgewinnung» für dieselben Firmen.

Im Geschäftsbericht der Stadt Zürich 2024 liest man: «Das Ressort «Film» hat mit der Prüfung einer allfälligen Förderung mit Fokus auf den aktuellen Independent-Bereich und das Schweizer Filmschaffen begonnen und wird diese 2025 weiterführen. Im Hinblick darauf wurden die 2023 gesprochenen einmaligen Unterstützungen durch die Stadt und den Kanton Zürich an die beiden Kinobetreiberinnen Arthouse Commercio Movie AG und Neugass Kino AG um ein weiteres Jahr verlängert».

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie kann ein «einmaliger» Beitrag «um ein weiteres Jahr» verlängert werden?
- War die Auskunft in der SchA 2024/11 die von einer «einmaligen Unterstützung» sprach wahrheitsgetreu? Falls ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
- 3. Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Kinos?
- 4. Wie lange dauert es noch bis die mehrmalig eingeforderten «strukturelle Neuausrichtungen» abgeschlossen sind?
- 5. Ab welcher Zeitdauer, Höhe oder wievielten Wiederholung würde der Stadtrat keine weiteren Beiträge mehr sprechen?
- 6. In der Antwort zur SchA 2024/11 antwortete der Stadtrat "Die einmalige Unterstützung [...] zielt auf die kurz-fristige Stabilisierung [...] Sie dient nicht der Sanierung [...] Wie lange dauert "eine kurzfristige Stabilisierung"? Nach welcher Dauer und ab welchem Betrag spricht man von einer "Sanierung"?
- 7. Welche Gegenleistungen/ Ziele wurden mit den beiden Kinobetreiber vereinbart? Wie unterscheiden sich diese von früheren Zielen?
- 8. Wie setzt sich das Aktionariat der Arthouse Commercio Movie AG und der Neugass Kino AG zusammen? Welche Rolle spielt das in der Beurteilung?



2/4

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Stadtpräsidentin hat Ende 2023 einmalige Ausgaben von Fr. 386 000.— bewilligt, um vorübergehend die zwei Spielstätten (Arthouse Commercio Movie AG und Neugass Kino AG) im Independent- und Schweizer-Film und damit den Zugang der Bevölkerung zum zeitgenössischen unabhängigen sowie Schweizer Filmschaffen in der Stadt Zürich zu erhalten. Ende 2024 sprach sie einen Zusatzkredit von Fr. 386 000.— zu den bereits gesprochenen Ausgaben, weil die Überprüfung der Filmförderung der Stadt Zürich und die Prüfung einer allfälligen mehrjährigen Förderung für das Angebot im Independent-Bereich noch im Gang war. Diese Überprüfung ist voraussichtlich im Herbst 2025 abgeschlossen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Stadtrat die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie kann ein «einmaliger» Beitrag «um ein weiteres Jahr» verlängert werden?

Siehe einleitende Bemerkungen.

Frage 2

War die Auskunft in der SchA 2024/11 die von einer «einmaligen Unterstützung» sprach – wahrheitsgetreu? Falls ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?

«Eine einmalige Ausgabe liegt vor, wenn sie sich auf ein bestimmtes, in absehbarer Zeit abgeschlossenes Vorhaben bezieht und die Höhe der ungefähren Gesamtkosten von vornherein bekannt ist. Einmalig (und nicht wiederkehrend) ist die Ausgabe auch dann, wenn sich die Ausführung des Vorhabens auf mehrere Jahre erstreckt und sich die Ausgaben rechnungsmässig verteilen. (...) Bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben stehen Gesamtdauer und Gesamtsumme dagegen nicht fest. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausgabe ist lediglich das jährliche oder periodische Betreffnis bekannt. (...) Wiederkehrende Ausgaben sind etwa die Aufwendungen für die Miete von Verwaltungsräumen oder die Beiträge (Subventionen) an kulturelle Einrichtungen.» (Markus Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, 2. Auflage, N. 12 und 13 zu § 104, mit Verweisen).

Die Ausgaben für die beiden Kinobetriebe wurden als vorübergehende Ausgaben beschlossen, längstens bis zum Abschluss der Überprüfung und der allfälligen Einführung der Kinoförderung durch die Stadt. Diese Prüfung nahm auch wegen dem Abgleich mit dem Kanton und dem Bund mehr Zeit in Anspruch als Ende 2023 angenommen, weshalb im Folgejahr die Überbrückungsleistung verlängert wurde. Diese Verlängerung dient dem gleichen Zweck wie die ursprüngliche Ausgabe – nämlich dem vorübergehenden Erhalt der Spielstätten im Independent- und Schweizerfilm in der Stadt und stellt damit keine wiederkehrende Ausgabe dar. Finanzrechtlich handelt es sich ein Zusatzkredit gemäss § 108 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

Frage 3

Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Kinos?

Die einmaligen Ausgaben dienen dem vorübergehenden Erhalt des Angebots von Schweizer Filmen und Filmen im Independent-Bereich in der Stadt Zürich, bis die Stadt die Überprüfung



3/4

ihrer Filmförderung abgeschlossen hat. Diese Überprüfung ist im Gang und betrifft insbesondere die Präsentation und Vermittlung des aktuellen Filmschaffens im Independent-Bereich. Die vorübergehende Sicherung dieses Angebots wie auch die damit verbundenen Leistungen für die filmische Wertschöpfungskette sind im öffentlichen Interesse. Kinos im Independent-Bereich und «Mainstreamkinos» richten sich nur partiell an das gleiche Publikum. Insofern besteht nur eine geringe Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung. Der Eingriff erfolgt aus kulturpolitischen Gründen und ist aufgrund seiner Höhe untergeordneter Natur. Entsprechend ist ein allfällig damit verbundener Markteingriff als verhältnismässig zu beurteilen.

Frage 4

Wie lange dauert es noch bis die mehrmalig eingeforderten «strukturelle Neuausrichtungen» abgeschlossen sind?

Die einmaligen Ausgaben dienen dem vorübergehenden Erhalt der Spielstätten im Independent-Bereich, damit der Zugang zum zeitgenössischen unabhängigen Filmschaffen sowie zum Schweizer Filmschaffen für die Bevölkerung Zürichs erhalten bleibt. Wie sich die Kinoszene in den nächsten Jahren strukturell entwickeln wird, ist offen. Die Szene ist aktuell stark in Bewegung, dies haben die Entwicklungen in den letzten Jahren gezeigt (vgl. Schliessung Kosmos und Etablierung Frame).

Frage 5

Ab welcher Zeitdauer, Höhe oder wievielten Wiederholung würde der Stadtrat keine weiteren Beiträge mehr sprechen?

Ein Zusatzkredit liegt dann nicht vor, wenn der erneute Kredit den Zweck verfolgt, eine dauerhafte Unterstützung zu ermöglichen.

Frage 6

In der Antwort zur SchA 2024/11 antwortete der Stadtrat "Die einmalige Unterstützung [...] zielt auf die kurzfristige Stabilisierung [...] Sie dient nicht der Sanierung [...]" Wie lange dauert "eine kurzfristige Stabilisierung"? Nach welcher Dauer und ab welchem Betrag spricht man von einer "Sanierung"?

Siehe Einleitung und Antworten auf die vorangegangenen Fragen.

Die gewährten Beiträge der Stadt Zürich sind klar als vorübergehende Stabilisierungsmassnahme zu verstehen. Sie zielen darauf ab, ein kulturell relevantes Angebot übergangsweise aufrechtzuerhalten – nicht jedoch darauf, strukturelle Defizite zu beheben.

Frage 7

Welche Gegenleistungen/Ziele wurden mit den beiden Kinobetreiber vereinbart? Wie unterscheiden sich diese von früheren Zielen?

Die Stadt Zürich hat die Ausrichtung der Beiträge an die beiden Kinobetreiberinnen in den Verfügungen Nrn. 2023/15.028 und 2024/15.038 der Stadtpräsidentin mit Auflagen zur Sanierung ihrer Betriebe verbunden.



4/4

Frage 8

Wie setzt sich das Aktionariat der Arthouse Commercio Movie AG und der Neugass Kino AG zusammen? Welche Rolle spielt das in der Beurteilung?

Das Aktionariat setzt sich wie folgt zusammen:

- Arthouse Commercio Movie AG: Das Aktionariat besteht aus zwei Privatpersonen.
- Neugass Kino AG: Das Aktionariat besteht aus 15 Privatpersonen.

Die Zusammensetzung des Aktionariats war für die Beurteilung nicht erheblich. Von Bedeutung war aber, dass beide Betriebe gemeinnützige Aktiengesellschaften sind und keine Gewinnausschüttung an die Aktionäre vornehmen.

Im Namen des Stadtrats Der Stadtschreiber Thomas Bolleter